



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.04.2024 – Auszug aus Drucksache 19/1892 –

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßstäbe und Richtlinien entsprechend der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes an bzw. für „pädagogisches Personal“ im Hinblick auf Ausbildung, Berufserfahrung, Studium, pädagogische Kenntnisse, Sprachkenntnisse, Staatsbürgerschaft etc. legt die Staatsregierung bei der Mittagsbetreuung sowie verlängerten Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr an und werden an die verlängerte Mittagsbetreuung die gleichen Anforderungen gestellt wie beim bisherigen Kinderhort-Konzept?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung ist als Angebot unter Schulaufsicht in Art. 31 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt. Sie wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten.

Es handelt sich gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26.04.2021 (BayMBl. Nr. 316) um eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen, der neben Organisation und Finanzierung auch den Personaleinsatz selbst verantwortet.

Anforderungen an den Personaleinsatz in einer Mittagsbetreuung werden in o. g. Kultusministerieller Bekanntmachung unter Punkt 4.2 ausgeführt. Demnach kann sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt werden, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt. Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügt. Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3,

§§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sein und muss die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Horte hingegen gehören zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Anforderungen an das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – dazu zählt der Hort – sind in der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) festgehalten. Damit gilt für Horte das Fachkräftegebot, nach dem die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt sein muss.